

29.09.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.3)

Frau Senatorin Schlotzhauer trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/2246, betreffend

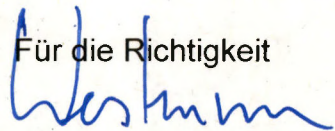
Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des
Pflegefachassistenzgesetzes (HmbAGPflFAssG),

vor und weist darauf hin, dass im Senatsteil in Ziffer „3. Kosten“ der zweite Satz wie folgt gefasst werden müsse:

„Die Kosten für den schulischen Teil der bisherigen Gesundheits- und Pflegeassistentenausbildung wurden dabei bisher aus dem Einzelplan 3.1 der BSFB finanziert.“.

Der Senat nimmt Kenntnis, beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft und ermächtigt den Präsidenten des Senats, bei der Präsidentin der Bürgerschaft die Vorwegüberweisung der Senatsmitteilung an den zuständigen Ausschuss zu beantragen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Dr. Eike Westermann

Eing.: 25. SEP. 2026

B
Vorweg

Berichterstattung:
Senatorin Schlotzhauer
Staatsrat Angerer

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/02246
vom: 25.09.2026
für den Senat
am: 29.09.2026
IV

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Pflegefachassistenzgesetzes (Hm-bAGPfIFAssG)

A. Zielsetzung

Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen des Pflegefachassistenzgesetzes (PfIFAssG) und der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (PfIFAssAPrV) auf Landesebene.

B. Lösung

Erlass eines Ausführungsgesetzes, das v. a. die Ermächtigungsgrundlagen für die weiteren landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des PfIFAssG und der PfIFAssAPrV, eine Übergangsregelung für die bisherige landesrechtliche Ausbildung sowie den offiziellen Starttermin für die Ausbildung in der Freien und Hansestadt Hamburg enthält.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugsaufwand

Keiner.

G. Auswirkungen auf:

- ☐ Familienpolitik
- ☐ Klimaschutz/Klimaanpassung
- ☐ Inklusion
- ☒ Gleichstellung

Das Vorhaben trägt zur Gleichstellung der Geschlechter bei, indem es den Zugang zur Pflegefachassistentenausbildung bundeseinheitlich und transparent regelt, die Durchlässigkeit im Ausbildungssystem erhöht und insbesondere Frauen durch die Möglichkeit der Teilzeitausbildung gezielt unterstützt. Die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung existiert zwar bereits für die bisher landesrechtlich geregelte Ausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistentin, aber gilt nun auch bundesweit für die Pflegefachassistentenausbildung. Da Frauen im Bereich der Pflegeberufe überrepräsentiert sind und häufig Care-Arbeit übernehmen, profitieren sie in besonderem Maße von den verbesserten Qualifizierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Maßnahmen wirken langfristig, da sie strukturelle Verbesserungen im Ausbildungssystem schaffen und die Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und familiären Verpflichtungen stärken.

☐ Wohnungsbauziele

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Die Vorwegüberweisung dieser Drucksache an den zuständigen Ausschuss ist erforderlich, damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2027 geschaffen werden können.

J. Alternativen

Verzicht auf das Ausführungsgesetz und damit auf das Gebrauchmachen der eingeräumten landesrechtlichen Regelungsbefugnisse mit der Folge von Regelungslücken im Landesrecht. Die bisherige landesrechtliche Gesundheits- und Pflegeassistentenausbildung könnte mangels Übergangsregelung nach Inkrafttreten des Pflegefachassistentengesetzes am 1. Januar 2027 nicht mehr durchgeführt werden, da das Hamburgische Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistentenabteilung ab diesem Zeitpunkt aufgrund kollidierenden Bundesrechts außer Kraft tritt. Gleichzeitig könnte die neue Pflegefachassistentenausbildung nicht ordnungsgemäß und rechtssicher umgesetzt werden.

K. Anlagen

Mitteilung an die Bürgerschaft nebst

Entwurf des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegefachassistentengesetzes (HmbAGPflAssG) mit

Begründung